



Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2018

Nr. 18/02/4

Änderung von § 6 der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 750.100); Genehmigung nach § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

P171947

BER STK vom 02.01.2018

Geht an:

PD

1. Der Regierungsrat genehmigt die vom Einwohnerrat Riehen am 28. September 2017 beschlossene Änderung der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser.

STK

Begründung

Der Einwohnerrat Riehen hat die Änderung von § 6 der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser an seiner Sitzung vom 28. September 2017 beschlossen. Die Änderung betrifft die Berechnung von Gebühren. Da die Änderung öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, untersteht sie der Genehmigungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes. Die Änderung ist mit den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des übrigen kantonalen Rechts vereinbar und damit rechtlich zulässig.

*BRF an den
Gemeinderat
Riehen*

Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2018

Änderung von § 6 der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 750.100); Genehmigung nach § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

P171947

1. Der Regierungsrat genehmigt die vom Einwohnerrat Riehen am 28. September 2017 beschlossene Änderung der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser.

Begründung

Der Einwohnerrat Riehen hat die Änderung von § 6 der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser an seiner Sitzung vom 28. September 2017 beschlossen. Die Änderung betrifft die Berechnung von Gebühren. Da die Änderung öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, untersteht sie der Genehmigungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes. Die Änderung ist mit den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des übrigen kantonalen Rechts vereinbar und damit rechtlich zulässig.

